

Domherr D. Günther: Nur einige Worte wollte ich mir erlauben zur Vertheidigung dessen, was ich vorhin gesagt. So wie der 156. Art. in Verbindung mit dem 155. Art. noch im Gesetzentwurf jetzt besteht, wird ganz gewiß kein Richter es wagen können, bei der Zuchthausstrafe zweiten Grades unter 5 Jahre herabzugehen.

D. Großmann: Was vorhin von Sr. Königl. Hoheit erinnert worden ist, scheint mir sehr durchschlagend zu sein. Die öffentliche Schätzung des Verbrechens wird ausgesprochen durch den Grad der Strafe, die darauf gesetzt ist; nun glaube ich, ist es doch höchst bedenklich und für den Staat unwürdig, zu erklären, daß eben die Unschuld und die Ehre des Individuums nicht so viel gilt, als das Eigenthum. Ich glaube, wenn wir die Verbrechen gegen die Ehre von Frauen und gegen die Zucht und Sittlichkeit geringer bestrafen, als die Verbrechen gegen das Eigenthum, so erklärte sich der Staat geradezu zu dem Grundsatz: *virtus post nummos*.

Der Präsident fragt nun die Kammer: Ob sie das Harßsche Amendement anzunehmen gesonnen sei? Mit 24 gegen 10 Stimmen nicht angenommen. Hierauf: Ob die Kammer das Günthersche Amendement anzunehmen gemeint sei? Mit 22 gegen 12 Stimmen angenommen. Und dann, ob sie den Art. 155. selbst, wie er sich gestalten werde, annehmen wolle? Mit 31 gegen 3 Stimmen angenommen.

Referent Prinz Johann verliest nun Art. 156:

„Hat der Räuber nur eine unbedeutende körperliche Gewalt, oder bloße Drohungen ohne den Gebrauch von Waffen angewendet, so kann statt Zuchthaus ersten Grades auf Zuchthaus zweiten Grades erkannt werden.“

Die Deputation hat sich mit den Königl. Commissarien zu folgendem Fassungs-vorschlage für diesen Artikel vereinigt: „Hat der Räuber in den Fällen des vorhergehenden Artikels unter 4. nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, so kann auf Zuchthaus zweiten Grades bis zu zehn Jahren erkannt werden.“

Da Niemand darüber zu sprechen hat, wird derselbe auf die Frage des Präsidenten einstimmig angenommen. Ebenso wird auf die Frage des Präsidenten der von der Deputation auf der 109. Seite des Gutachtens vorgeschlagene Zusatzartikel 156 b. : „(Rückfall.) Macht sich Jemand eines Raubes schuldig, der nach Artikel 155. unter 3. zu bestrafen sein würde, nachdem derselbe bereits einmal wegen Raubes bestraft worden ist; so kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus ersten Grades steigen. — Räubereien, welche nach Artikel 155. unter 4. oder Artikel 156. zu bestrafen wären, können, wenn der Thäter bereits zweimal wegen Raubes bestraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthaus ersten und beziehlich zweiten Grades geahndet werden;“ allgemein angenommen.

Referent Prinz Johann verliest nun Art. 157:

„(Erpressung.) Mit den in den Artikeln 155. 156. angedrohten Strafen sind auch diejenigen zu belegen, welche, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigen.“

Die Deputation hat sich mit den Königl. Commissarien zu folgender Fassung des Artikels 157. vereinigt: „Wer, außer

dem Falle des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist 1) mit den in den Art. 155. 156. angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behuf der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben angewendet worden sind; — 2) mit den auf den einfachen Diebstahl (Artikel 214.) gesetzten Strafen, nach dem Verhältnisse des erlangten oder beabsichtigten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen oder mit Verleumdungen, Klagen oder Denunziationen verübt worden ist.“

Referent äußert, daß hier ein eventueller Vorschlag von ihm vorliege, welcher dahin gehe, am Schlusse beizufügen: „die Todesstrafe tritt jedoch nur dann ein, wenn Jemand dabei getödtet worden ist, in den übrigen Artikel 155. unter 1. gedachten Fällen findet lebenslängliche Zuchthausstrafe statt.“

Referent Prinz Johann: Ich habe den Antrag eventuell gestellt; ich glaube aber, daß er nicht angenommen wird. Ich muß bekennen, daß ich ihn gestellt habe, um mein eigenes Gewissen zu vertreten. Ich muß bemerken, daß doch die Erpressung keine so gefährliche Sache sein kann, wie der Raub; die Todesstrafe wird also hier nicht so weit auszudehnen sein.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer das Amendement Sr. Königl. Hoheit zu unterstützen gemeint sei? wird dasselbe ausreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann bemerkt noch, daß noch ein Antrag von dem Herrn Secretair Harß vorliege, welcher dahin gehe, daß am Schlusse der Fassung der Deputation die Worte hinzugefügt werden: „Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf 1 Jahr Arbeitshausstrafe zu erkennen.“

Secr. Harß: Ich bin zu dem Antrage durch den Vorschlag der Deputation der II. Kammer gekommen. Auch diese hat so, wie unsere Deputation, unterschieden, je nachdem die Erpressung durch körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr, oder durch Bedrohung mit künftiger Gefahr erfolgt. Die Erpressung, die mit körperlicher Gewalt oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verbunden ist, soll mit der Strafe des Raubes belegt werden, während für die Drohung mit künftiger Gefahr nur die Strafe des Diebstahls eintritt. Die Deputation der II. Kammer hat nun die Fälle, wo die künftige Tödtung oder Brandstiftung angedroht wird, dem Raube gleich gestellt, und ich muß gestehen, das scheint mir in der That weit zu gehn, denn es ist wohl ein Unterschied, ob ich zu Jemandem mit tödtlichen Waffen trete, oder ob ich zu ihm sage: wenn du mir nicht giebst, was ich verlange, so werde ich dir künftig dein Haus anstecken oder dich ermorden. Allein so groß dieser Unterschied ist, eben so groß scheint mir der Unterschied zu sein, wenn ich Jemanden mit Brand und Mord bedrohe, und wenn die Drohung nur auf Verläumdung, Klage oder Denunziation gerichtet ist. Es schien mir demnach die Bildung einer Mittelklasse zwischen den Arten der Erpressung nothwendig zu sein, wo die Strafen des Raubes und Diebstahles eintreten. Ich habe geglaubt, daß das dadurch geschehen könnte, wenn man festsetzt, daß die Bedrohung mit Mord